

Bauaufsichtsgebührensatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.1993 (GVBl. I S 569) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 677) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06. Februar 2009 für das Gebiet des Landkreises Marburg - Biedenkopf - ausgenommen der Universitätsstadt Marburg - für den Aufgabenbereich der Bauaufsicht folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde (Fachbereich Bauen) Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen

Soweit im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt oder keine Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), die Verwaltungskostenordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde (HMWVL) und die Allgemeine Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (AllgVwKostO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 15.11.2002 ihre Gültigkeit.

Marburg, 06.02.2009

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
gez. Robert Fischbach
Landrat

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2009 in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger und der Marburger Neuen Zeitung bekannt gemacht und ist am 01.03.2009 in Kraft getreten.